Ergänzendes FAQ Version 13.09.2021

zum Schutzkonzept *Veranstaltungen für Freikirchen* Version 13.09.2021

Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht. Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Gemäss Art. 14 kann das Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

Mit Entscheid des Bundesrates am 08.09.201 hat der BR die Zertifikatspflicht ab 13. Sept. 2021 für Personen ab 16 Jahren in allen freikirchlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen eingeführt (dazu gehören auch Wochenveranstaltungen, Jugendanlässe mit Teilnehmenden über 16 Jahren und Gemeindeweekends).

Mit der Einführung der Zertifikatspflicht am 13.09.2021 ergaben sich neue Fragestellungen. Der Dachverband Freikirchen.ch erklärt:

- In der Pandemiezeit war der Freikirchenverband immer ein Teil der Lösung der Pandemiebekämpfung. Mit AHAL (Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften) und dem Schutzkonzept haben die Freikirchen eine einfache und wirksame Strategie umgesetzt, damit es zu keinen Ansteckungsclustern in Freikirchen kam.
- Mit der Einführung der Zertifikatspflicht stehen wir vor einer grundsätzlichen Schwierigkeit. Die Frage, einführen oder nicht, lässt sich für einen Gottesdienst nicht einfach pragmatisch lösen und als effizientes Mittel der Pandemiebekämpfung abtun. Denn nach unserem Verständnis, ist eine Identitätskontrolle mit der Möglichkeit, aufgrund individueller Entscheide vom Gottesdienst abgewiesen zu werden, eine wichtige Frage für Kirchgemeinden und tangiert unser Verständnis eines Gottesdienstes grundsätzlich. Der Dachverband hat auf diese Aspekte in den beiden Stellungnahmen am 12. Mai 2021² und 27. Aug 2021³ hingewiesen.
 - Mit der Zertifikatspflicht gewähren wir zwar für die Gottesdienste eine grosse Sicherheit, die jedoch auch in individuelle Entscheide eingreift. Wir erachten es als Freikirchenverband jedoch als nicht praktikabel, dass Gemeinden zivilen Ungehorsam gegen die Zertifikatspflicht leben.
 - Da die Zertifikatspflicht jedoch grundsätzlich in die individuelle Freiheit einer Gemeinde eingreift, die über den Schutz vor Krankheit hinausgeht, prüft der Dachverband Freikirchen.ch eingehend, ob er rechtliche Schritte gegen die Einführung und Verhältnismässigkeit der Zertifikatspflicht ergreifen kann. Wir entlasten damit Gemeinden, die mit dem Vorgehen des Bundesrates zur Zertifikatspflicht grundsätzliche Schwierigkeiten haben.

https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html

² https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/05/MM-Freikirchen-zum-Covid-Zertifikat_fv.pdf

³ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021 08 27-Stellungnahme-Covid-Zertifikat-Dachverband-Freikirchen.ch .pdf

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage Stand 13.09.2021: https://www.fed-lex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 13.09.2021: https://www.bag.ad-min.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171

FAO

1. Was ändert sich für freikirchliche Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden?

Für Kirchgemeinden, die regelmässig unter 50 Gottesdienstteilnehmende haben, ist das Covid-Zertifikat nicht nötig. Die Anzahl Gottesdienstteilnehmende bitte mit Augenmass zählen. Es bestehen jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen (AHAL: Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften), die 2/3- Saalbeschränkung und zusätzlich die Erhebung der Kontaktdaten. Die Kontaktliste muss pro Veranstaltung geführt werden.

Bei Veranstaltungen unter 50 Personen ohne Zertifikatspflicht ist eine Restauration nicht mehr erlaubt (z.B. Gemeindeessen).

2. Wer zählt zu den 50 Personen

Zu den 50 Personen zählen an der Veranstaltung beteiligte Personen (inkl. Musiker, Moderatoren, Pastoren usw.). Bei einem Gottesdienst zählen die Personen (Kinder und Mitarbeitende) im Kindergottesdienst, Sonntagschule oder Kinderhüte jedoch nicht zu den 50 Personen im Gottesdienst dazu. Der Kigo ist eine eigene Veranstaltung.

3. Welche Veranstaltungen zählen zu religiösen Veranstaltungen

Alle in einem freikirchlichen Gebäude angebotenen Anlässe zählen zu religiösen Veranstaltungen und können mit 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden. Alle Anlässe mit Personen unter 16 Jahren unterliegen keiner Zertifikatspflicht und können daher mit Schutzkonzept ohne Anzahlbeschränkung durchgeführt werden.

4. Was ändert sich für eine Kirchgemeinde mit regelmässig über 50 Personen pro Veranstaltung?

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Veranstaltungen sicher für alle Anwesenden durchgeführt werden können. Das heisst:

- Sie kann eine Zertifikatspflicht einführen und so den Teilnehmenden mit Zertifikat ermöglichen einen Gottesdienst ohne Massnahmen zu erleben. Die Anzahl Personen mit Zertifikat ist bis 1'000 Personen unbeschränkt.
- Sie kann die Gemeinde in verschiedene Settings à 50 Personen im Gemeindegebäude aufteilen und so die 50er Grenze ohne Zertifikat einhalten. In all diesen 50er Settings in abgetrennten Räumen gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht der Zertifikatspflicht. Kindergottesdienste sind eigene Veranstaltungen und werden nicht zu einem Gemeindegottesdienst dazu gezählt.
- 5. Wie müssen Räumlichkeiten beschaffen sein, damit mehrere Veranstaltungen mit der 50er Regel in einem Gebäude durchgeführt werden können?

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikat statt, gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. Insbesondere auf eine gute Durchlüftung ist zu achten. Die Räumlichkeiten müssen untereinander abgetrennt werden können und eine Vermischung der 50 Gruppen in Innenräumen sollte vermieden

werden. Die 50er Settings können räumliche oder temporäre Abtrennung sein, die es ermöglicht 50 Personen mit eigenem Zugang unter Einhaltung der Abstandsregel zu den Räumlichkeiten zu gewähren. So haben viele Gemeinden einen grossen Gottesdienstsaal und etwas kleinere Ess- oder Mehrzweckräume in die der Gottesdienst per Audio oder Livestream übertragen werden kann.

6. Eine Gemeinde führt die Zertifikatspflicht ein

Der Freikirchenverband sieht dies als Möglichkeit an und je nach Gemeindegrösse sinnvoll. Mit Veranstaltungen mit Zertifikat ist es möglich alle Schutzmassnahmen aufzuheben und auch eine Restauration zu ermöglichen. Es fällt die Maskenpflicht, Abstandsregel und das Contact Tracing weg. Gemeindeessen sind wieder ohne Contact Tracing möglich.

7. Auf was ist bei der Kontrolle zu achten?

Kirchgemeinden führen eine Zertifikatspflicht ein. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen "COVID Cerftificate Check"-App durchgeführt. Dieses App gibt es sowohl im App- wie auch Google Store. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden (ID Kontrolle). Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- · Personen unter 16 Jahren sind von der Kontrolle ausgeschlossen
- Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt
- In begründbaren Ausnahmefällen wäre es auch möglich, Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen (z.B. für Genesene deren Frist vor ein paar Tagen abgelaufen ist). Wichtig an diesem Punkt ist die individuelle Begründbarkeit und der Entscheid der Gemeindeleitung
- · Bei Beerdigungen wird auf Wegweisung verzichtet

8. Eine Kirchgemeinde führt Zertifikatspflicht ein, dann sucht sie andere Möglichkeiten, um Gottesdienstteilnehmenden ohne 3G einen leiblichen Gottesdienst zu ermöglichen

Eine Gemeinde sucht auf jeden Fall Möglichkeiten, dass auch Personen ohne Zertifikat eine leibliche Gottesdiensterfahrung angeboten werden:

- a. ein Zweitgottesdienst bis 50 Personen mit den bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Sitzabstand, 2/3 Saalbeschränkung und Kontakterhebung)
- b. ein Freiluftgottesdienst oder Gottesdienst in einem Zelt auf dem Areal der Freikirche (Zelte müssen eine Seitenwand offen lassen)
- d. in einem abgetrenntem Raum bis 50 Personen, wo Personen den Gottesdienst via Audio oder per Livestream mitverfolgen können. An dieser Veranstaltung gelten jedoch Abstandsregel, Maskenpflicht, 2/3 Saalbeschränkung und Kontakterhebung. Die Gemeindeleitung nimmt ganz bewusst an diesem Gottesdienst teil oder die Räumlichkeiten werden von Sonntag zu Sonntag zwischen dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht und dem Gottesdienst im 50er Setting getauscht (wenn das die Räumlichkeiten zulassen)

9. Wie halten wir als Gemeinde die Einheit?

Das Anliegen eine Einheit als Gemeinde zu sein ist grundlegend. Jesus schafft diese Einheit (Joh 17,23). Darum ist der Blick auf ihn und das Ausrichten auf ihn als ganze Gemeinde entscheidend. Als Leiter des Freikirchenverbandes habe ich vor einem Jahr den Grundsatz gefällt, dass ich wegen meinem Umgang

mit Corona keine Beziehung kaputt machen lasse (siehe dazu der Hirtenbrief vom 20.08.2021. Soweit es von mir abhängt (Röm 12,18).⁴

Ein leiblicher Gottesdienstbesuch soll auch nicht an den Testkosten scheitern. Für grosse Freikirchen kann die Einrichtung eines kleinen Testzentrums am Eingang eine Möglichkeit sein (bei einem Antigen-Test geht es eine Viertelstunde bis zum Testresultat). Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Kirchgemeinde die Kosten für den Test ihrer regelmässigen Gottesdienstteilnehmenden übernimmt, falls sie sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen möchten.

Einige Gemeinden führen die Zertifikatspflicht ein, andere nicht. Einige sehen diesen Schritt, andere nicht. Genauso so individuell wird die Frage unter Mitgliedern der Freikirche diskutiert.

Massnahmen des Dachverbandes Freikirchen.ch

- Der Freikirchenverband möchte die Gemeinden in der Hinsicht entlasten, dass sie sich nicht im zivilen Ungehorsam bewegen müssen. Wir wollen weiterhin vorbildlich mit der Pandemiebekämpfung umgehen. Es ist eine vorübergehende Krise. Der Dachverband Freikirchen ist neu seit dem 10.09.2021 im Rat der Religionen vertreten.⁵ Nicht um Religionen zu vermischen, sondern darum, eine starke Stimme zu sein, die sich jetzt und auch in Zukunft für die freie Religionsausübung einsetzt.
- Der Freikirchenverband Freikirchen.ch/RESEAU prüft die rechtlichen Implikationen der nun verordneten Einschränkungen. Dazu hat er sich mit Kirchenrechtlern und der ADF in Verbindung gesetzt. Es geht dabei im Wesentlichen um Einschränkungen der in der Bundesverfassung (und den Kantonsverfassungen) garantierten Versammlungs- und Religionsfreiheit, dazu kommt allenfalls auch die persönliche Freiheit. Alle Freiheitsrechte können zwar grundsätzlich eingeschränkt werden, allerdings braucht es dazu eine (genügend klare) gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Es stellt sich also die Frage, ob
 - (1.) alle drei Voraussetzungen als erfüllt betrachtet werden können und ob
 - (2.) allenfalls rechtliche Schritte ins Auge gefasst oder ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben werden soll bzw. muss.

10. Wie sieht es aus mit Restauration (Gemeindemittagessen und Kirchenkaffe)?

Für Gemeinden, die eine Zertifikatspflicht einführen, ist die Konsumation wieder ohne Einschränkungen möglich. Für Gemeinden ohne Zertifikat kann der Kaffee an einer Station im Innenraum abgeholt werden und draussen getrunken werden. Es kann jedoch gut sein, wenn ein Gottesdienst in getrennten Settings (bis 50 Personen mit Schutzkonzept und unbeschränkt mit Zertifikat), eine Aussengastronomie einzuführen. Dies ist in einem Zelt mit einer offenen Wand möglich.

11. Wie sieht es mit dem Kigo und der Maskenpflicht aus, bei Kindern und Jugendlichen?

Wenn die Kinder und Jugendliche in ein eigenes Programm gehen, zählen sie nicht zu den 50 Personen des Hauptgottesdienstes. Nehmen sie am Gottesdienst teil (länger als 15 Min), dann müssen sie zu den 50 dazugezählt werden. Es war bisher schon so, dass Kindergottesdienste/Sonntagsschule immer eine eigene Veranstaltung war und zusätzlich zu den 50 Personen dazugezählt werden durften. Was machen mit Kindern zwischen 12-16 wo zwar Masken tragen müssen, aber kein Zertifikat vorweisen dürfen? Ich würde aus Solidarität der Gemeinde sagen, dass aus Solidarität mit den Kindern alle eine Maske tragen, dass ist ein ganz wichtiges Signal der Wertschätzung für Kinder, wenn der Gottesdienst zusammen durchgeführt wird.

⁴ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021_08_21-Der-offene-Brief-Freikirchen.ch_.pdf

⁵ https://www.news-nachrichten.ch/der-rat-der-religionen-oeffnet-sich-fuer-die-evangelische-allianz-und-die-freikirchen-foto/

12. Müssen Mitarbeitende bei Gemeinden mit Zertifikatspflicht auch ein Zertifikat vorweisen?

Die Einführung des Covid-Zertifikat in Gemeinden fordert eine grosse Umstellung. Wir sehen daher ab, bei Mitarbeitenden eine Zertifikatspflicht einzuführen. Diese Regelung gilt bei Gottesdiensten sowohl für ehrenamtliche wie auch angestellte Mitarbeitende. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

Pfäffikon, 13.09.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Anhang 1

Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

Aargau: Web: https://www.ag.ch/coronavirus Medizinische Hotline: 0900 401 501

Appenzell Ausserrhoden Web: https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-sozia-les/amt-fuer-gesundheit/ Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

Appenzell Innerrhoden Web: https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheits-foerderung-und-praeven-tion/uebertragbare-krankheiten/coronavirus Hotline: +41 71 788 92 50

Bern Web: https://www.be.ch/corona Hotline: 0800 634 634

Basel-Stadt Web: https://www.coronavirus.bs.ch/ Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800

463 666

Basel-Landschaft Web: <a href="https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles Hotline: 0800 800 112

Glarus Web: https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235 Hotline GL: +41 55 645 67 00,

Graubünden Web: https://www.gr.ch/coronavirus

Freiburg Web: https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen Hot-

line: keine kantonale

Luzern Web: https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus

Hotline: keine kantonale

Nidwalden Web: https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044 Hotline: keine kantonale

Obwalden Web: https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962 Hotline: keine kantonale

St. Gallen Web: https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html Hotline: keine kantonale **Schaffhausen** Web: https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-In-nern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html Hotline: +41 52 632 70 01

Solothurn Web: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/ Hotline: +41 32 627 20 01

Schwyz Web:: https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948 Hotline: +41 41 819 22 61

Thurgau Web: https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552 Hotline: +41 58 345 34

40

Uri Web: www.ur.ch/coronavirus Hotline: +41 41 874 5353

Wallis Web: https://www.vs.ch/web/coronavirus Hotline: keine kantonale

Zug WEb: https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavi-

<u>rus-massnahmen-im-kanton-zug</u> Hotline: + 41 41 728 49 00

Zürich Web: https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html Hotline ZH:

0800 044 117